

MITTEILUNGSVORLAGE

			Vorlage-Nr.: M 23/0300
2 - Dezernat II			Datum: 21.08.2023
Bearb.:	Major, Julia	Tel.:-910	öffentlich
Az.:			

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Jugendhilfeausschuss	14.09.2023	Anhörung

Beantwortung der Anfrage von Ulf Bünning aus der Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 27.04.2023 zum Thema „Bebauungsplan 322 – An der Ohechaussee,,

Sachverhalt:

Die Verwaltung hat diese Anfrage zum Anlass genommen, um sich über die grundsätzliche Einbindung des Jugendhilfeausschusses bei der Planung von Kindertagesstätten in B-Plänen abzustimmen. Daher wird zunächst über dieses grundsätzliche Verfahren informiert und im Folgenden dann die konkreten Fragen zum B 322 – An der Ohechaussee beantwortet.

I. Grundsätzliche Einbindung des JHA bei der Planung von Kindertagesstätten in B-Plänen:

- a. Sobald durch die Verwaltung selbst oder durch einen Bauträger/Investor – in Abstimmung mit der Stadtplanung – ein Planungsanstoß für einen neuen Bebauungsplan bzw. eine Änderung gegeben ist, erfolgt im ersten Schritt eine verwaltungsinterne Abstimmung, ob in dem entsprechenden Gebiet eine Kita erforderlich ist. Sollte die Notwendigkeit bestehen, folgen Abstimmungen mit dem jeweiligen Investor, um die Bereitschaft zu klären bzw. abzustimmen, wo sie verortet werden soll. Das formelle Bebauungsplanverfahren beginnt dann mit dem Aufstellungsbeschluss im Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr. In diesem werden die Planungsziele des Planes benannt, ggf. die Schaffung von Baurechten für eine Kita. In diesem Schritt erfolgt zukünftig eine Information an den JHA, dass in einem Bebauungsplan eine neue Kindertagesstätte mit x Elementar- und y Krippengruppen bzw. mit xxx m² geplant ist. Sollten zu diesem Zeitpunkt bereits Entwürfe des Bauträgers/Investors vorliegen, werden diese ebenfalls kommuniziert.

- b. Nach Abschluss der „frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung“ erfolgt ggf. mit veränderten/konkretisierten Plänen der Entwurfs- und Auslegungsbeschluss im Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr, und es beginnt die 2. Öffentlichkeitsbeteiligung. Selten muss es eine 3. Öffentlichkeitsbeteiligung geben, wenn sich weitere Änderungen im Verfahren ergeben.

Sachbearbeitung	Fachbereichsleitung	Amtsleitung	mitzeichnendes Amt (bei Beschlüssen mit finanziellen Auswirkungen: Amt 20)	Stadtrat/Stadträtin	Oberbürgermeisterin
-----------------	---------------------	-------------	--	---------------------	---------------------

- c. Bis zum abschließenden Satzungsbeschluss konkretisiert der Bauträger/Investor seine Planung. Dies beinhaltet dann auch Flächen im Gebäude und im Freiraum, ggf. detaillierte Grundrisse/Pläne für die Fläche der Kindertagesstätte. Sobald die Planung in der konkreten Entwurfsfassung vorliegt, wird der JHA erneut über die Pläne zur Kindertagesstätte informiert bzw. die Pläne präsentiert.
- d. Auf Grundlage dieser Pläne wird vom Amt für Kindertagesbetreuung das Interessenbekundungsverfahren nach § 13 KitaG begonnen.
- e. Frühestens nach Abschluss der 2. Öffentlichkeitsbeteiligung kann der Satzungsbeschluss im Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr sowie in der Stadtvertretung erfolgen. Dann ist das Bebauungsplanverfahren abgeschlossen.

Durch dieses Verfahren wird der JHA sowohl frühzeitig, also auch mit detaillierten Plänen / Grundrissen bezüglich der Kita in das Verfahren eingebunden.

II. **Beantwortung der Fragen zu B 322 „An der Ohechaussee“ aus der Anfrage vom 27.04.2023**

Für das Bebauungsplanverfahren Nr. 322 „An der Ohechaussee“ ist die Beteiligung wie folgt vorgesehen.

Frage 1:

Wird der Jugendhilfeausschuss während der Aufstellung des Bebauungsplans 322 einbezogen?

- a. Wenn ja, wie erfolgt die Einbeziehung?
- b. Wenn ja, wann wird dies aus heutiger Sicht ungefähr der Fall sein?

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr hat am 18.11.2021 den Aufstellungsbeschluss zur Einleitung des Bebauungsplanverfahrens 322 gefasst. Planungsziel ist u.a. die Schaffung von Baurechten für eine Kindertagesstätte.

Der Investor hat in einem aufwendigen Workshopverfahren unter Beteiligung von politischen Vertretern eine für die Fläche geeigneten städtebaulichen Entwurf gefunden. Dieser wird derzeit noch weiterbearbeitet, um ihn voraussichtlich Ende 2023/Anfang 2024 – dem Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr für den zur frühzeitigen Beteiligung vorzulegen. Zu diesem Zeitpunkt wird der JHA über den aktuellen Planungsstand hinsichtlich der Kita informiert. Im Zuge des Bebauungsplanverfahrens kann es – auf Grund von Stellungnahmen/ Gutachten o.ä. – zur Änderungen in den Planungen kommen, so dass der Entwurf zur frühzeitigen Beteiligung noch nicht zwingend den finalen Umsetzungsstand darstellt. Das Bebauungsplanverfahren durchläuft anschließend noch mindestens 2 weitere Verfahrensschritte, bevor er rechtskräftig werden kann.

Frage 2:

-

Frage 3:

Ist vorgesehen, die konkrete Entwurfsplanung oder Genehmigungsplanung des Investors (Grundrisse) im Jugendhilfeausschuss vorzustellen?

- a. Wenn ja, welche Einflussmöglichkeiten für den Jugendhilfeausschuss bestehen dann noch? Erfolgt die Vorstellung vor Bauantragstellung oder vor Baugenehmigung?
- b. Wenn ja, wann wird dies aus heutiger Sicht ungefähr der Fall sein?

Bis zum abschließenden Satzungsbeschluss konkretisiert der Bauträger/Investor seine Planung. Dies beinhaltet dann auch Flächen im Gebäude und im Freiraum, ggf. detaillierte Grundrisse/Pläne für die Fläche der Kindertagesstätte. Sobald die Planung in der konkreten Entwurfsfassung vorliegt, wird der JHA erneut über die Pläne zur Kindertagesstätte informiert bzw. die Pläne präsentiert. Das wird voraussichtlich Mitte 2025 der Fall sein.

Frage 4:

Ist vorgesehen, die Kita in die Planung gemäß Abschnitt 4 Kita-Bedarfsplan aufzunehmen und wann wird dies aus heutiger Sicht ungefähr der Fall sein?

Im Kita-Bedarfsplan 2023 (beschlossen im JHA am 09.03.2023/ vgl. B 23/0072) wurde sowohl für den Elementar- als auch den Krippenbereich ein weiterer Ausbaubedarf festgestellt. Die Verwaltung beabsichtigt daher dem Jugendhilfeausschuss vorzuschlagen, die neue Kindertagesstätte im B 322 zukünftig in den Kita-Bedarfsplan aufzunehmen, sobald konkrete Planungen zur Anzahl der Gruppen vorliegen.

Frage 5:

Wird es ein weiteres Interessebekundungsverfahren zur Vergabe der Trägerschaft für die Kita geben und wenn ja wann wird dies aus heutiger Sicht ungefähr der Fall sein?

Mit den konkreten Plänen, die als Grundlage zum Satzungsbeschluss vorliegen, kann die Verwaltung das Interessebekundungsverfahren auf den Weg bringen. Das wird voraussichtlich Mitte 2025 der Fall sein.

Frage 6:

Nach der Entscheidung für einen Träger, welche Einflussmöglichkeiten bestehen dann noch für diesen?

Nach der Entscheidung für einen Träger bestehen nur geringfügige Einflussmöglichkeiten. Die Grundzüge der Planung, die auch im Bebauungsplan als Satzung beschlossen wurden, können nicht verändert werden. Sollte es um z.B. um Veränderung von innenliegenden Wänden innerhalb der Kita-Fläche gehen, wäre eine Änderung möglich. Grundsätzlich ist aber festzuhalten, dass die Pläne Grundlage des Interessenbekundungsverfahrens sind, d.h. dem Träger diese im Vorwege bekannt sind, wenn er sich für die Trägerschaft bewirbt.